Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2020/C 381/11)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	31. Juli 2020
Nummer der Beihilfe	85346
Nummer der Entscheidung	099/20/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	COVID-19 – Ausgleich für den Flughafen TORP Sandefjord
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen dem Verkehrsministerium und Sandefjord Lufthavn AS, mit dem das Ziel des norwegischen Parlaments, den Weiterbetrieb der norwegischen Flughäfen sicherzustellen, umgesetzt wird
Art der Maßnahme	Einzelbeihilfe
Ziel	Ausgleich für einen Teil des Schadens, der Sandefjord Lufthavn AS im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 30. September 2020 aufgrund der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Ausbruchs von COVID-19 unmittelbar entstanden ist
Form der Beihilfe	Zuschuss
Mittelausstattung	90 Mio. NOK
Intensität	66,9 %
Wirtschaftszweige	Luftfahrt
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Verkehrsministerium Postboks 8010 Dep 0030 Oslo NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar: http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/